

Datum: 08.11.2019

Zahl: 23-2/19
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: Si
DW: 481 Fax: 323

Bezug: Bericht
Betreff: **Prüfung Einnahmerückstände**

B E R I C H T
über die Prüfung
der Einnahmerückstände des Magistrates
der Stadt Wiener Neustadt

Ein Berichtsentwurf, datiert mit 08.10.2019 wurde an

- 1) die Magistratsdirektion,
 - 2) den Geschäftsbereich II - Finanzen und Eigentumsverwaltung,
 - 3) den Geschäftsbereich III – Behördenverwaltung und an
 - 4) den Geschäftsbereich V – Infrastruktur und Technik
- übermittelt.

Eine Schlussbesprechung in der Magistratsdirektion erfolgte am 08.11.2019.

Die *Stellungnahmen von GB II, 04.10.2019, GB III 19.02. und 27.03.2019 und GB V, 19.03.2019* sind im Bericht *blau kursiv* dargestellt.

Die *Stellungnahmen von GB II und GB III, 04.11.2019* sind in *grüner kursiver* Schrift dargestellt.

Der Endbericht erfolgt in neutralisierter Darstellung.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform dargestellt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Inhalt

I. Prüfungsumfang	2
II. Rechtliche Grundlagen	2
III. Mahnkennzeichen	5
IV. Organstrafen, Anonymverfügungen, Kurzparkstrafen, Abgabenart 29, 30, 39, 604	5
IV. 1. Entwicklung der Einnahmen aus Kurzparkstrafen	7
V. Aufschließungsabgabe	10
V.1. Entwicklung der Einnahmen aus der Aufschließungsabgabe	18
VI. Geldstrafen	18
VII. Mahnstufe 98, Konkurs, Mahnstufe 99, Exekution, Mahnstufe 100, Vorbereitung für Exekution	23
VIII. Kommunalsteuer	24
IX. Kunden mit Rückständen bei mehreren Abgaben bzw. Mahnstufen	30
XI. Resümee und Empfehlungen	31

I. Prüfungsumfang

Im K5 sind ca. 180 Abgabenarten verbucht, die seitens der Stadt (teilweise auch als Durchläufer für Dritte) eingehoben werden. Diese **Prüfung konzentriert sich** nicht auf bestimmte Abgabenarten sondern im Wesentlichen auf **Geschäftsfälle**, die aufgrund der **betraglichen Höhe oder einer langen Falldauer** (lange zurückliegendes Datum der erstmaligen Verbuchung) untersucht wurden.

Die Abfrage im K5 umfasst zunächst sämtliche Einnahmenrückstände mit Buchungsdatum bis 31.12.2018 abgefragt am 30.01.2019. Da sich die Fertigstellung des Berichts aus Ressourcengründen zeitlich verzögerte, wurde am 06.06.2019 eine weitere Abfrage zu den Rückständen durchgeführt, um bei relevanten Forderungen allfällige Veränderungen im Zeitraum 12/18 bis 06/19 darzustellen.

Erklärend muss festgehalten werden, dass aktuelle Buchungen auch die Zeiträume vor den Abfragen betreffen können und sich damit auch Zahlen aus Vorjahren auf den jeweiligen Personenkonten verändern können.

II. Rechtliche Grundlagen

Rundschreiben Nr. 03 vom 27.02.2012, Festsetzung von Mahngebühren und Stundungszinsen für Zahlungsrückstände:

Mit Stadtsenatsbeschluss vom 18. Juni 2002 wurden die Mahngebühren für den privatwirtschaftlichen Bereich wie folgt festgelegt:

Bei **Mahnungen** von **Zahlungsrückständen** im Rahmen der **privatwirtschaftlichen Tätigkeit** sind nachstehende **Mahngebühren** zu erheben:

Bis zu einem Betrag von € 100,00 € 3,00

Ab einem Betrag von € 100,00 € 5,00

Gemäß **Stadtsenatsbeschluss** vom 26. September 2011 sind **Stundungszinsen** für **Stundungen** und **Ratenzahlungen**, nach **§ 212b Bundesabgabenordnung** zu berechnen (siehe unten). Demnach sind für **Abgabenschuldigkeiten**, die den Betrag von insgesamt € 200,00 übersteigen, **Stundungszinsen in der Höhe von 6% pro Jahr** zu entrichten. **Stundungszinsen**, die den Betrag von € 10,00 nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

Bei **Mahnungen** von **öffentlich-rechtlichen Abgaben** ist die Höhe der **Mahngebühren**, des **Säumnis-** und **Verspätungszuschlages** durch die **Bundesabgabenordnung (BAO)**, geregelt.

Nach **§ 227 i.Vb.m. 227a BAO** ist eine **Mahngebühr von 0,5 % des eingemahnten Abgabebetrages**, mindestens jedoch € 3,--, höchstens jedoch € 30,--, zu entrichten. Der **Säumniszuschlag** beträgt nach **§ 217 i.Vb.m. § 217a BAO 2 %** des nicht zeitgerecht entrichteten **Abgabebetrages**. **Säumniszuschläge**, die den Betrag von 5 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen. Der **Verspätungszuschlag** ist nach **§ 135 i.Vb.m. § 135a BAO** zu ermitteln.

Definition BMF: Die **Abgabe** ist ein finanzwissenschaftlicher Überbegriff. Darunter fallen **Steuern**, **Beiträge** und **Gebühren**. Als **Gebühren** gelten Entgelte, die von **Gebietskörperschaften** für bestimmte Leistungen eingehoben werden (z.B. **Gebühren** für den Anschluss an das öffentliche **Wasser- und Abwassernetz**, für die **Müllabfuhr**), oder auch **Geldleistungen**, die als Entgelt für unmittelbar in Anspruch genommene **Dienste** eingehoben werden (z.B. **Ausstellung eines Reisepasses** oder sonstiger **Dokumente**).

§ 135 BAO. **Abgabepflichtigen**, die die **Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren**, kann die **Abgabenbehörde** einen **Zuschlag bis zu 10 Prozent** der festgesetzten **Abgabe (Verspätungszuschlag)** auferlegen, wenn die **Verspätung** nicht **entschuldbar** ist; solange die **Voraussetzungen** für die **Selbstberechnung** einer **Abgabe** durch den **Abgabepflichtigen** ohne **abgabenbehördliche Festsetzung** gegeben sind, tritt an die **Stelle** des festgesetzten **Betrages** der selbst berechnete **Betrag**. Dies gilt **sinngemäß**, wenn nach den **Abgabenvorschriften** die **Selbstberechnung** einer **Abgabe** einem **abgabenrechtlich Haftungspflichtigen** obliegt. **Verspätungszuschläge**, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

§ 135a. Für **Landes- und Gemeindeabgaben** gilt der letzte Satz des **§ 135** nicht.

§ 212 (1) BAO. Auf Ansuchen des Abgabepflichtigen kann die Abgabenbehörde für Abgaben,..... den Zeitpunkt der Entrichtung der Abgaben hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen.....

§ 212b BAO. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes:

1. Abweichend von § 212 Abs. 2 erster Satz sind **Stundungszinsen** für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von insgesamt 200 Euro übersteigen, in Höhe von 6% pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen, die den Betrag von zehn Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen (dies ist im RS 03 so festgelegt).

§ 217. (1) BAO. Wird eine Abgabe, nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen **Säumniszuschläge** zu entrichten.

(2) Der erste Säumniszuschlag beträgt 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages

§ 217a BAO. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes:

.....Säumniszuschläge, die den Betrag von fünf Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

§ 227 (1) BAO. Vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind einzumahnen.

(2) Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens (Mahnerlagscheines) vollzogen, in dem der Abgabepflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, die Abgabenschuld binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen (Mahnklausel). Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich.

§ 227a BAO. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes:

Im Falle einer Mahnung nach § 227 ist eine **Mahngebühr** von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabebetrages, mindestens jedoch drei Euro und höchstens 30 Euro, zu entrichten.

Die rechtlichen Grundlagen der untersuchten Abgaben, sind unter dem jeweiligen Kapitel dargestellt.

III. Mahnkennzeichen

Mahnstufen	
0	Vorgeschrieben
1	1. Mahnung
96	Letzte Mahnung
97	Ratenvereinbarung ab 4 Raten, GB II
98	Konkurs, GB II Abgabenmanagement
99	Exekution, GB III Rechtsabteilung
100	Vorbereitung für Exekution, GB III
101	Ratenzahlungen, GB III
103	Ratenzahlungen für 3x-Zahlungen GB II
111	Abschreibungen, uneinbringliche Forderungen
112	Abschreibungen Konkurse

Mahnstufe 98, Konkurs, GB II: Laufendes oder abgeschlossenes Konkursverfahren. Von Kunden unter dieser Mahnstufe sind noch Zahlungen zu erwarten bzw. gehen Zahlungen ein.

Mahnstufe 99, Konkurs, GB III: Exekutionen die bereits ausgeführt werden bzw. in Bearbeitung durch GB III.

Mahnstufe 111, 112: Uneinbringliche Forderungen.

In Summe betragen die unter Mahnstufe 111 und 112 (Abschreibungen) zum 06.06.2019 verbuchten Beträge rd. € 121.000,00.

IV. Organstrafen, Anonymverfügungen, Kurzparkstrafen, Abgabenart 29, 30, 39, 604

§ 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, Strafen

(1) Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Kurzparkzonenabgabe oder die Parkabgabe hinterzieht oder fahrlässig verkürzt oder*
- b) sonstigen Geboten und Verboten dieses Gesetzes zuwiderhandelt,*
- c) ohne den Tatbestand nach lit.a oder lit.b zu verwirklichen, Kontrolleinrichtungen nach § 3 Abs. 3 nicht ordnungsgemäß verwendet,*

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220,- zu bestrafen.

(2) Bei allen gemäß Abs. 1 mit Strafe bedrohten Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu € 36,- eingehoben werden.

(3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Abgabepflicht entstanden ist.

Abgabenart 39: Organstrafverfügungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der WNSKS-Parkraumbewirtschaftung und betragen € 32,00. Erfolgt nach einer Frist von 2 Wochen keine Zahlung wird die Forderung an die Gruppe III/1 weitergeleitet.

Diese führt Verwaltungsstraf-, Kurzparkstraf-, sowie Exekutionsverfahren und den Strafvollzug durch. Die Verfahren werden aufgrund von Übertretungen des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes (LGBl. 3706-7) eingeleitet.

Ablauf des Verfahrens:

- 1) Abgabenart 39: Organstrafen, nach 2 Wochen:
- 2) Abgabenart 30, Anonymverfügung, Lenkererhebung, nach 4 Wochen.
GB III/1, 04.11.2019: Insgesamt kulanzhalber 8 Wochen.
- 3) Abgabenart 29, Strafverfügung bzw. Straferkenntnis -> Mahnung -> Exekutionsverfahren.

Dieser Ablauf führt dazu, dass die **maßgeblichen Rückstände aus dem Kurzparkbereich unter Abgabenart 29** verbucht sind:

Forderungen Kurzparkstrafen und Nebengebühren,			
Abgabenart 29 und 604, Zahlen aus K5			
Mahnstufe		06.06.2019	31.12.2018
		Abfrage 06.06.19	Abfrage 30.01.19
0	vorgeschrieben	33.420,10	12.265,10
1	1. Mahnung	0,00	0
96	letzte Mahnung	11.329,45	23.425,00
99	Exekution	196.741,61	210.634,22
100	Vorbereitung für Exek.	28.201,00	48.338,00
101	Ratenzahlung	5.592,00	8.146,50
111	Abschreibung	9.985,00	
120	<i>Siehe Stellungnahme GB III/1</i>	1.780,00	
		287.049,16	302.808,82

Laufende Buchungen in den Personenkonten können auch die Zeiträume vor den Abfragen betreffen und somit die Summen der Mahnstufen verändern.

GB III/1, 04.11.2019: Mahnstufe 120 sind laufende Strafverfahren, in denen der Beschuldigte keinen aufrechten Wohnsitz hat. Dies wird in regelmäßigen Abständen im Zentralen Melderegister kontrolliert. Sollte er keinen Wohnsitz haben, muss die Forderung nach Eintreten der Vollstreckungsverjährung abgeschrieben werden.

IV. 1. Entwicklung der Einnahmen aus Kurzparkstrafen

Gemäß den jeweiligen Rechnungsabschlüssen 2014 – 2018:

Diese Zahlen unterschieden sich von den Zahlen der Forderungen (Einnahmerückstände), da der Rechnungsabschluss eine stichtagsbezogene Darstellung zum 31.12. ist. Demgegenüber werden in den Rückstandskonten die laufenden Veränderungen gebucht.

Abgabenart 39, Einnahmen aus Organstrafen, 2/6490+8680			
	Soll	Ist	schl. Rest
2018	225.576,11	232.884,12	4.086,00
2017	309.313,05	300.988,44	11.394,01
2016	363.111,71	364.042,37	3.069,40
2015	299.161,56	295.161,50	4.000,06
2014	281.876,00	281.876,00	0,00

Abgabenart 30, Einnahmen aus Anonymverfügungen, 2/6490+8681			
	Soll	Ist	schl. Rest
2018	129.693,31	133.402,92	7.644,30
2017	129.360,70	144.763,51	11.353,91
2016	209.758,00	191.208,97	26.756,72
2015	123.627,02	117.649,52	8.207,69
2014	128.085,00	138.532,30	2.230,19

Abgabenart 29, Einnahmen aus Kurzparkstrafen, 2/6490+8682			
	Soll	Ist	schl. Rest
2018	250.204,00	226.211,69	296.786,70
2017	247.518,00	222.234,06	272.794,39
2016	228.328,55	214.364,78	247.510,45
2015	195.276,00	228.275,70	233.546,68
2014	191.677,95	178.322,40	266.546,38

Abgabenart 604, Einnahmen aus Nebengebühren Kurzparkstrafen 2/0200+8171			
	Soll	Ist	schl. Rest
2018	8.280,50	8.948,55	10.537,05
2017	8.922,10	9.017,30	11.205,10
2016	8.487,50	6.849,22	11.300,30
2015	9.908,85	5.615,23	9.662,02
2014	6.821,40	1.563,80	5.368,40

In der Folge werden aufgrund der Höhe der Forderung oder der Falldauer ausgewählte Geschäftsfälle dargestellt. Die hier dargestellten Beträge sind die Summen einer Vielzahl von Einzelbuchungen. Die Kundennummern sind nicht darstellbar, da jeder einzelne Fall eine eigene Kundennummer begründet.

F., Mahnstufen 96, (letzte Mahnung), 99 (Exekution), 100, (Vorbereitung für Exekution).

Kunde	Buchungen bis zum	2019	2018	2017	2016	2015
F.	06.06.19	575,00	5.425,90	7.503,50	3.598,00	322,00

GB III/1, 19.02.2019: Strafen in der Höhe von € 2.452,00 wurden bereits an die BH Baden zum Vollzug abgetreten; ein zweiter Akt über € 2.438,00 wurde kürzlich angelegt und wird ebenfalls zum Vollzug abgetreten. Bei 4 weiteren Strafen ist die Fälligkeit noch nicht abgelaufen.

GB III/1, 04.11.2019: Es wurde nicht abgeschrieben; die Zahlungseingänge sind im K5 ersichtlich. 2018 wurden € 8.679,90 und 2019 € 2.677,00 bezahlt und verbucht.

P., 99 (Exekution), 100, (Vorbereitung für Exekution).

Kunde	Buchungen bis zum	2019	2018	2017	2016	Summe
P.	31.12.18		2.230,00	1.375,00	8.250,23	11.855,23
	06.06.19	230,00	2.230,00	1.375,00	8.185,53	12.020,53

GB III/1, 19.02.2019: Strafen wurden zum Vollzug an die BH Baden abgetreten (lt. Auskunft Sachbearbeiterin der BH hat Hr. P. auch noch von anderen Behörden sehr viele/hohe Strafen, diese werden nach Verjährung gereiht).

GB III/1, 04.11.2019: Herr P. leistet monatliche Teilzahlungen laut Teilzahlungsbescheid.

P. P.

Kunde	Buchungen bis zum	2019	2018	2017	2016
P. P.	06.06.19	1.460,00	5.979,90	3.012,00	27,60

GB III/1, 19.02.2019: Über € 2.236,82 wurde bei Herrn P. die Fahrnisexekution beantragt; Gerichtsvollzieher hat noch 2 Monate (insgesamt 4 Monate, gem. § 25 d EO) dafür Zeit; danach wird der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe eingeleitet.

4 Strafverfügungen wurden mit 19.11.2018 zum Exekutieren gegeben; hier wurde auf die Fälligkeit von weiteren 13 Strafen zugewartet, die mit 05.02.2019 zum Exekutieren

vorbereitet wurden. Hier wird die Fahrnisexekution der schon eingeleiteten abgewartet und dann gleich der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe eingeleitet.

GB III/1, 04.11.2019: 2019 wurden € 7.630,86, 2018 2.153,64 bezahlt und verbucht. Die Zahlungen sind im K5 ersichtlich.

W., Mahnstufe 99

Kunde	Buchungen bis zum	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	Summe
W.	31.12.18		230,00	4.055,00	885,00	7.565,00	7.535,00	1.394,49	21.664,49
	06.06.19	220,00	230,00	4.055,00	885,00	7.565,00	7.489,33	0,00	20.444,33

GB III/1, 19.02.2019: Bei W. werden monatlich ca. 220,00 vom Lohn gepfändet.

Aktuell sind € 18.645,75 offen.

GB III/1, 04.11.2019: Die Akten sind weiterhin in Bearbeitung. Der aktuelle Rückstand beträgt € 18.284,10.

W. A., Mahnstufe 99, 100,111

Kunde	Buchungen bis zum	2019	2018	2017	2016	2015
W. A.	06.06.19	140,00	34.392,00	10.056,00	582,00	65,00

GB III/1, 19.02.2019: W. A. hat die ersten 42 Tage Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt und nun bis 28.06.2019 Haftunterbrechung. (diese wurde ihm mit Bescheid vom 21.12.2018 gewährt).

GB III/1, 04.11.2019: € 5.517,00 werden 2019 abgeschrieben, da die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt wurde. Im Juli 2019 wurde ein Betrag von € 11.000,00 bezahlt. Per 30.10.2019 sind € 28.853,90 offen.

Z., Mahnstufe 99

Kunde	Buchungen bis zum	2019	2018	2017	2016	2015
Z.	06.06.19	230,00	19.250,00	29.400,00	6.094,00	1.476,40

GB III/1, 19.02.19: Strafen wurden zum Vollzug an die BH Neunkirchen abgetreten. € 1.500,00 wurden bereits bezahlt retourniert.

GB III/1, 04.11.2019: Mit Anfang 2019 war ein Betrag von € 54.088,00 offen, bezahlt wurden 2019 insgesamt € 6.170,00 und auf diversen Konten verbucht (z.B. 3692022, 3692459). Die Zahlungen sind im K5 ersichtlich.

Eine K5 Abfrage am 06.11.2019 ergab 530 Buchungszeilen (jeweils € 5,00) der Abgabe 604, "Nebengebühren", mit Mahnstufe 0 (vorgeschrieben), mit Buchungsdatum 2014 bis Juni 2019. Es wird empfohlen, künftig die Mahnstufen der Nebengebühren auf die Mahnstufe der Hauptforderung zu setzen.

V. Aufschließungsabgabe

NÖ Bauordnung 2014

§ 38 Aufschließungsabgabe (auszugsweise)

(1) Dem Eigentümer eines Grundstücks im Bauland ist von der Gemeinde eine Aufschließungsabgabe vorzuschreiben, wenn mit Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde nach § 2

1. ein Grundstück oder Grundstücksteil zum Bauplatz (§ 11) erklärt oder

eine Baubewilligung für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes oder einer

2. großvolumigen Anlage (§ 23 Abs. 3) auf einem Bauplatz nach § 11 Abs. 1 Z 2, 3 und 5 erteilt wird.

(3) Die Aufschließungsabgabe (A) ist eine einmal zu entrichtende, ausschließliche Gemeindeabgabe nach § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. Die Wahl der Abgabentatbestände kann dabei alternativ vorgenommen werden. Sie wird aus dem Produkt von Berechnungslänge (BL), Bauklassenkoeffizient (BKK) und Einheitssatz (ES) errechnet, $A = BL \times BKK \times ES$.

Forderungen Aufschließungsabgabe, Abg. 33,		
Mahnstufe	Zahlen aus K5, Abfrage 06.06.19	
0	vorgeschrieben	298.582,54
1	1. Mahnung	38.658,12
96	letzte Mahnung	0,00
97	Ratenvereinbarung	61.150,11
98	Konkurs	29.466,13
99	Exekution	8.225,04
103	Ratenzahlung	39.493,20
		475.575,14

Zahlen aus einer K5-Abfrage vom 06.06.2019. Laufende Buchungen in den Personenkonten können auch den Zeitraum vor 06.06.2019 betreffen. Dies ist somit eine stichtagsbezogene Betrachtung.

Im Folgenden werden die **Verläufe von Geschäftsfällen** mit **weit zurückreichendem erstmaligem Buchungsdatum** bzw. **hohen Rückständen** dargestellt.

K., K. Nr. 9000864:

Kunde Mahnstufe 0		Buchungs datum	Verrechnete Abgabe	Rückstand				
				2019	2018	2017	2016	2015
9000864	K.	22.01.2004	10.640,32	10.640,32				

GB V/1-Geoinformation, 19.03.2019: Mit Bescheid vom 10.10.2003, Zl. 4VT/25-2003 wurde Herr P., der das Grundstück Nr. 2526/65 geerbt haben dürfte, für die Teilung des Grundstückes Nr. 25./.. in 25./.., 25./.., 25./.., 25./.. eine Ergänzungsabgabe in der Höhe von € 14.994,07 vorgeschrieben. Der Abgabenbescheid ist nachweislich zugestellt worden, über die Einhebung der Abgabe gibt es keine Informationen seitens des GB V/1-Geoinformation.

GB II, 04.11.2019: Im GBII liegt kein Akt hinsichtlich Einbringungsmaßnahmen der Aufschließungsabgabe in ggstdl. Fall auf. Auch nach Rücksprache mit dem GB V, konnte nur der ursprüngliche Bescheid zur Festsetzung der Aufschließungsabgabe ausgehoben werden. Vermutlich ist der Fall im Zuge von Pensionierungen und Personalwechsel "untergegangen". Da innerhalb des Stellungnahmezeitraumes keine Unterlagen zum Fall K. gefunden werden konnten, wird in den nächsten Wochen im GBII noch einmal detailliert geprüft, ob Unterlagen zur Feststellung des aktuellen Standes ausforscht werden können. Sollte die Überprüfung keine weiteren Fakten zutage bringen, wird der Betrag im nächsten Jahr zur Abschreibung gebracht. Es sei angemerkt, dass die Verwaltung der offenen Posten auch im Bereich Aufschließungsabgaben in den letzten Monaten standardisiert und weitgehend automatisiert wurde. Durch diese Maßnahmen sollte sichergestellt sein, dass künftig derartige Fälle nicht mehr eintreten können.

F-GmbH, Kundennummer 9938313:

Kunde Mahnstufe 0		Buchungs datum	Verrechnete Abgabe	Rückstand				
				2019	2018	2017	2016	2015
9938313	F-GmbH	30.06.2005	117.197,71	85.270,64				

Schreiben vom 15.09.2005, MA 8 an F-GmbH: Dem Ansuchen um Stundung der Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 117.197,71 bis zur endgültigen Realisierung der Erschließung und weiteren Verwertung des Grundstückes wird unter Anrechnung von Stundungszinsen die Zustimmung erteilt. Für die aushaftende Abgabenschuldigkeit werden Stundungszinsen in der Höhe von 3,47 % verrechnet.

Ein Antrag aus dem Jahr 2008 auf Aufhebung der Bescheide betr. Aufschließungs- und Ergänzungsabgaben wird mit Schreiben des VwGh vom 20.06.2012 abgewiesen.

Juni 2013, das restliche Grundstück 18../.., 36.744 m² wird verkauft, es wird festgehalten, dass die bereits vorgeschriebenen und nicht zur Gänze bezahlten Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgaben die Verkäuferin zu bezahlen hat.

GB II, 04.11.2019: Die offene Abgabe der F-GmbH wurde gemahnt und diese Mahnung zum Ende der Abholfrist 08.07.2019 behoben.

Ein weiteres Stundungsansuchen vom 23.07.2019 wurde per Bescheid abgewiesen, welcher am 16.10.2019 per RSb versandt wurde. Mit gleichem Datum ist ein Stundungszinsbescheid über die offene Forderung ergangen. Der Fall ist in Bearbeitung.

M., K. Nr. 1051045, Mahnstufe 0, vorgeschrieben:

Kunde Mahnstufe 0		Buchungs datum	Verrechnete Abgabe	Rückstand				
				2019	2018	2017	2016	2015
1051045	M.	26.07.2005	5.055,59	5.055,59				

GB V/1, 19.03.2019: Mit Bescheid vom 04.11.2003, Zl. 4VT/23-2003 wurde Herrn W., Herrn J., Frau I., Frau P. eine Ergänzungsabgabe in der Höhe von € 39.906,90 vorgeschrieben. Gegen diesen Bescheid wurde Berufung erhoben, die mit Bescheid vom 26.04.2006 abgewiesen wurde. Auf Frau M. entfielen von der Gesamtsumme € 5.055,59. Dieser Bescheid wurde nachweislich von allen Grundeigentümern übernommen, die Vorschreibung findet sich auch in der Abgabenliste GB V.

GB II, 04.11.2019: Im GBII liegt kein Akt hinsichtlich Einbringungsmaßnahmen der Aufschließungsabgabe in ggstdl. Fall auf. Auch nach Rücksprache mit dem GB V, konnte nur der ursprüngliche Bescheid zur Festsetzung der Aufschließungsabgabe ausgehoben werden. Vermutlich ist der Fall im Zuge von Pensionierungen und Personalwechsel "untergegangen". Da innerhalb des Stellungnahmezeitraumes keine Unterlagen zum Fall M. gefunden werden konnten, wird in den nächsten Wochen im GBII noch einmal detailliert geprüft, ob Unterlagen zur Feststellung des aktuellen Standes ausgeforscht werden können. Sollte die Überprüfung keine weiteren Fakten zutage bringen, wird der Betrag im nächsten Jahr zur Abschreibung gebracht. Es sei angemerkt, dass die Verwaltung der offenen Posten auch im Bereich Aufschließungsabgaben in den letzten Monaten standardisiert und weitgehend automatisiert wurde. Durch diese Maßnahmen sollte sichergestellt sein, dass künftig derartige Fälle nicht mehr eintreten können.

B-Immo, K. Nr. 1052146:

Kunde Mahnstufe 0		Buchungs datum	Verrechnete Abgabe	Rückstand	
				2019	2018
1052146	B-Immo	27.08.2018	25.555,10	25.555,10	

GB V/1, 19.03.2019: Eine Berufung des Kunden wurde mit Stadtsenatsbeschluss abgewiesen und der entsprechende Bescheid zugestellt. Seitens der B-Immobilien und Mobilien GmbH wurde eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gerichtet. Die Beschwerde wurde gemeinsam mit dem Akt am 02.07.2019 an das Landesverwaltungsgericht übermittelt. Ein Entscheidung steht noch aus.

GB V/1, 06.11.19: Die Beschwerde wurde mit Erkenntnis vom 04.09.2019 durch das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich als unbegründet abgewiesen. Gegen dieses Erkenntnis wurde durch die B-Immobilien und Mobilien GmbH die außerordentliche Revision erhoben und die Akten des Verwaltungsverfahrens werden neuerlich dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich übermittelt. Ein Entscheidung steht noch aus.

B., K. Nr. 1031155:

Kunde Mahnstufe 0		Buchungs datum	Verrechnete Abgabe	Rückstand					
				2019	2018	2017	2016	2015	
1031155	B.	01.03.2010	18.240,00	0,00	18.240,00				

Rückstand € 18.240,00 seit 2010.

Stadtsenat vom 30.08.2010:

Die zinsenlose Stundung der Grundabtretungsausgleichsabgabe in der Höhe von € 18.240,00 des Kunden B. wird bis zu einer Teilung bzw. bis zur Einbringung eines Antrages auf Baubewilligung des Grundstückes mit der Nr. 39../.., EZ ... der KG Wiener Neustadt-Vorstadt genehmigt.

GB V/1, 19.03.2019: In diesem Fall wurde das gegenüberliegende Bauland 2017 parzelliert, die Abgabe kann somit vorgeschrieben werden. Die Forderung wurde inzwischen an B. übermittelt.

B., K. Nr. 9942962:

Kunde Mahnstufe 0		Buchungs datum	Verrechnete Abgabe	Rückstand				
				2019	2018	2017	2016	2015
9942962	B.	10.07.2008	23.467,65	23.467,65				

Stadtsenatsbeschluss vom 01.12.2008: Zinsenlose Stundung der Aufschließungsabgabe von Fr. B. für das Grst. 5../.. bis zur tatsächlichen Realisierung von Infrastrukturellen Maßnahmen wurde genehmigt.

GB V/1, 19.03.2019: Das Grundstück ist nach wie vor unbebaut, die Aufschließungsabgabe daher noch nicht fällig.

K., K. Nr. 1052358:

Kunde Mahnstufe 97, Ratenvereinbarung		Buchungs datum	Verrechnete Abgabe	Rückstand	
				06.06.2019	2018
1052358	K.	20.08.2018	144.095,00	0,00	127.730,82

Grundabtretungs-Ausgleichsabgabe, Vorschreibung Aug. 2018 € 144.095,00. 2018 bezahlt € 16.364,18, Rückstand € 127.730,82, Mahnstufe 0 (vorgeschrieben).

GB V/1, 19.03.2019: Hier liegt noch eine Berufung vor. Auf Grund einer historischen vertraglichen Bindung wird der Betrag durch die Stadt übernommen werden müssen. Die Beschlussfassung und Budgetierung wurde bereits in die Wege geleitet.

GB V/1, 07.08.2019: Der Rückstand wurde mittlerweile durch den GB V/1-Geoinformation über ein eigens dafür eingerichtetes Konto beglichen.

Mahnstufe 1, „1. Mahnung“:

Kunde Mahnstufe 1, 1. Mahnung		Buchungs datum	Verrechnete Abgabe	Rückstand			
				2019	2018	2017	2016
9949404	G. B.-GmbH	23.11.2016	38.658,12	38.658,12			

Stand des Geschäftsfalles gemäß der **Notizen in K5:**

07.02.2017: Gegen den Bescheid wurde berufen.

Berufung wurde abgewiesen. Der Bescheid wurde jedoch von der Stadt nicht korrekt zugestellt.

29.08.2017: Der Akt liegt lt. GB V beim Verwaltungsgerichtshof. In der Folge Urteil zugunsten der Stadt. Mahnung durch GBII am 28.03.2018.

Fr. K., 14.03.2019: Exekution da bis dato keine Konkursmeldung erfolgt ist.

Fr. K., 08.08.2019: Lt. GB III wurde gegen die Exekution Einspruch erhoben, da kein Rückstandsausweis an die GB-GmbH übermittelt wurde.

Dem Einspruch wurde nicht stattgegeben, da ein Rückstandsausweis nur an das zuständige Gericht weitergeleitet werden muss. Deshalb wurde nochmals gerichtliche Einbringung eingebracht.

GB II, 04.11.2019: Lt. GB III, Fr. B., am 16.10.2019 wurde die Exekution am 30.07.2019 bewilligt und ist in Bearbeitung.

Mahnstufe 97, „Ratenvereinbarung, GB II“ Aufschließungsabgabe:**D., K. Nr. 7387:**

Kunde Mahnstufe 97		Buchungs datum	Verrechnete Abgabe	Rückstand		
				2019	2018	2017
7387	D.	11.06.2018	16.040,65	8.000,00	9.000,00	

Stand des Geschäftsfalls gemäß der **Notizen in K5:**

Frau K., 19.07.2018: 3x Zahlung je € 5.346,88 am 15.08., 15.09. und 15.10.2018. **Frau K., 27.09.2018:** Ratenvereinbarung von 15.10.2018 - 15.01.2022, je € 250,00 am 15. j. M..

Anm. KA: Diese Vereinbarung wird bis dato eingehalten.

K., K. Nr. 5765:

Kunde Mahnstufe 97		Buchungs datum	Verrechnete Abgabe	Rückstand		
				2019	2018	2017
5765	K.	31.08.2017	21.742,28	14.700,00	16.100,00	16.100,00

K5, 18.10.2017, Frau K.: Aufschließungsabgabe, Ratenvereinbarung je € 350,00 monatlich, von 15.11.2017 - 15.10.2022.

Anm. KA: Die Vereinbarung wird bis dato eingehalten.

M., K. Nr. 577:

Kunde Mahnstufe 97		Buchungs datum	Verrechnete Abgabe	Rückstand		
				2019	2018	2017
577	M.	31.08.2017	17.465,54	-65,54	12.760,00	12.470,00

Bei der K5-Abfrage zum 31.01.2019 war noch ein Rückstand von € 12.760,00 und Mahnstufe 97, Ratenvereinbarung von 15.10.2017 - 15.09.2022, € 290,00 monatlich, ausgewiesen.

Im Zuge der Abfrage vom 06.06.2019 wurde auf diesem Konto kein Rückstand festgestellt.

GB II, 04.11.2019: Mit 21.05.2019 wurde die Schuld vom Kunden beglichen. Die Einzahlung ist im K5 am Kundenkonto ersichtlich.

P., K. Nr. 1050426:

Kunde Mahnstufe 97, Ratenvereinb.		Buchungs datum	Verrechnete Abgabe	Rückstand		
				2019	2018	2017
1050426	P.	31.08.2017	18.130,22	12.600,00	13.800,00	13.800,00

Die Ratenvereinbarung von 15.11.2017 - 15.10.2022, je € 300 monatlich wird eingehalten.

S., K. Nr. 1054217:

Kunde		Buchungs datum	Verrechnete Abgabe	Rückstand	
Mahnstufe 97, Ratenvereinb.				2019	2018
1054217	S.	09.07.2018	15.229,99	12.500,00	13.750,00

Die Ratenvereinbarung von 15.10.2018 - 15.09.2022, je € 312,50 monatlich, wird eingehalten.

Mahnstufe 98, „Konkurs, GB II“ Aufschließungsabgabe:

Der GB II führt täglich Erhebungen über die Insolvenzdatei edikte.justiz.gv.at nach Einträgen mit Wiener Neustadt Bezug durch. Werden hier Einträge gefunden, werden in der Folge innerhalb der Stadtverwaltung mögliche offene Forderungen, alle Abgabenarten betreffend abgefragt, im Verfahren angemeldet und die weitere Abwicklung betrieben.

Aufgrund der Forderungshöhe ausgewählte Fälle:

Kunde		Buchungs datum	Verrechnete Abgabe	Rückstand				
Mahnstufe 98				2019	2018	2017	2016	2015
9951794	M. GmbH	25.11.2015	15.899,96	15.899,96 (gesamt 18.405,75 inkl. andere Abgaben)				
6285	N.	27.03.2018	14.076,67	0,00	14.000,00			
1053220	Z. Immo	13.05.2015	15.208,32	14.515,85				

K. Nr. 1053220, Z. Immo, offene Aufschließungsabgabe € 13.458,73 mit Mahnstufe 98, Konkurs.

Notizen im K5:

Angemeldet im Konkursverfahren 10 S 64/16i, Z. Immobilien, Eröffnung 05.12.2016.
Anmeldung im Verfahren

Laut Auskunft GB II wurden die Forderungen von Z.-Immo durch die **M. GmbH** übernommen. Im K5 sind die € 14.515,85 bei Z. noch offen.

Bei M. GmbH sind aktuell € 18.405,75 offen, davon € 15.899,96 aus Aufschließungsabgabe.

K. Nr. 9951794, M. GmbH:**Notizen im K5:**

Konkursverfahren 11 S 107/18y, Eröffnung 10.10.2018, Anmeldung im Verfahren.

GB II, 04.11.2019: Am 16.10. hat im Rahmen d. Konkursverfahrens 11 S 107/18y die Meistbotsverteilung stattgefunden. Aufgrund der hohen Verschuldung d. GmbH werden die Forderungen der Stadt WN nur zu einem geringen Teil befriedigt werden können, da im

ersten Schritt bevorzugte Gläubiger zum Zug kommen (vermutlich nur die Grundsteuer über Absonderungsrecht) Andere Möglichkeiten die Forderung einzubringen werden dzt. geprüft.

N., K. Nr. 6285, hatte bis Ende 2018 einen Rückstand von € 14.000,00 mit Mahnstufe 98, Konkurs. Bei der Abfrage 06.06.2019 ist diese Forderung nicht mehr enthalten.

Laut Auskunft GB II wurde der Konkurs aufgehoben, Forderungen von rd. € 19.000 (es bestanden außer den € 14.000,00 aus der Aufschließungsabgabe noch andere Rückstände) wurden beglichen.

F., K. Nr. 8009534, 1009180:

Kunde		Wohnsitz	Buchungs datum	Verrechnete Abgaben	Abgabenart	Rückstand	Mahn stufe
8009534	F.	WN	21.05.2007 - 10.02.2009	9.647,43	Aufschließung, Stundungszinsen	8.867,43	99

Mahnstufe 99, „Exekution, GB III“: Die Stundungszinsen betragen € 642.37.

Unter K. Nr. 1009180 besteht noch eine weitere Forderung gegenüber dem Kunden F. aus GBA. Letzte Buchung 04.10.2019.

Kunde		Wohnsitz	Buchungs datum	Verrechnete Abgaben	Abgaben art	Rückstand	Mahn stufen
1009180	F.	WN	21.05.2007 - 12.07.2019	5.226,46	GBA	5.065,19	99, 96, 0

GB III/1, 19.02.2019: Es liegt ein Exekutionstitel vor. Der Schuldner verfügt darüber hinaus über kein geregelteres Einkommen oder sonstiges Vermögen.

GB III/1, 04.11.2019: Der Abgabenschuldner leistet trotz schwerer Erkrankung laufend – nicht ganz regelmäßig - kleine Ratenzahlungen.

V.1. Entwicklung der Einnahmen aus der Aufschließungsabgabe

Gemäß den jeweiligen Rechnungsabschlüssen 2014 – 2018:

Diese Zahlen unterschieden sich von den Zahlen der Forderungen (Einnahmenrückstände), da der Rechnungsabschluss eine stichtagsbezogene Darstellung zum 31.12. ist. Demgegenüber werden in den Rückstandskonten die laufenden Veränderungen gebucht.

Abgabenart 33, Einnahmen aus Aufschließungsabgabe, 2/9200+8500			
	Soll	Ist	schl. Rest
2018	1.737.178,15	1.570.680,89	502.339,60
2017	1.192.682,96	1.249.927,79	335.842,34
2016	605.782,36	615.528,34	393.087,17
2015	1.042.676,87	1.003.742,70	402.833,15
2014	933.708,83	917.872,68	363.898,98

VI. Geldstrafen

Abgabe Nr. 71 und 72 sind auf **Durchlaufer**-Konten verbucht, sind somit **nicht** als **Einnahmen der Stadt** zu sehen.

Abgabearten im Zusammenhang mit Geldstrafen:

Abgabe Nr.	Bezeichnung	VAST	
72	Geldstrafe	0/0000+3612	GB III, Straf- u. Exekutionsrecht

Die folgende Tabelle ist ein Auszug der, den unter Abgabe 72 verbuchten Strafen zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen, sowie der jeweiligen Empfänger.

Gesetzliche Regelung	Empfänger
Arbeitslosenversicherungsgesetz	AMS
Ausländerbeschäftigungsgesetz	AMS
Gewerbeordnung	Kammer der gewerblichen Wirtschaft
Güterbeförderungsgesetz	70% Österr. Verkehrssicherheitsfonds, 30% Stadt
Jagdgesetz	NÖ Landesjagdverband
Marktordnung der Stadt	Kammer der gewerblichen Wirtschaft
NÖ Jugendgesetz	NÖ L.reg. für Zwecke des Jugendschutzes
Öffnungszeitengesetz	Kammer der gewerblichen Wirtschaft

Abgabe Nr.	Bezeichnung	VAST	
71	Geldstrafe	0/0000+3614	GB IV, Sozialservice

Die folgende Tabelle ist ein Auszug der, den unter Abgabe 71 verbuchten Strafen zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen, sowie der jeweiligen Empfänger.

Gesetzliche Regelung	Empfänger
Arbeitnehmerschutzgesetz	Sozialhilfe
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	
Arbeitszeitgesetz	
Arbeitsruhegesetz	
Bauordnung	
Lebensmittelkennzeichnungsverordnung	
Gebrauchsabgabengesetz	

Abgaben Nr. 70 und 603 werden im **ordentlichen Haushalt** der Stadt als **Einnahmen** verbucht.

Abgabe Nr.	Bezeichnung	VAST	
70	Verfahrenskosten	2/0200+8170	GB III, Straf- u. Exekutionsrecht
603	Nebengebühren		

Abgabenart 70, 603 Einnahmen aus Verfahrenskosten, 2/0200+8170			
	Soll	Ist	schl. Rest
2018	22.549,00	19.278,00	29.030,10
2017	18.139,20	9.003,40	25.759,10
2016	27.549,64	19.880,64	16.623,30

Verwaltungsstrafgesetz 1991 zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 57/2018](#)

Kosten des Strafverfahrens

§ 64. (1) *In jedem Straferkenntnis ist auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.*

(2) *Dieser Beitrag ist für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.*

Im Zuge der Prüfung wurden folgende Kundennummern (zeitlich weit zurückreichende Geschäftsfälle) eingesehen. Dabei wurden Zahlen aus einer K5-Abfrage vom 30.01.2019 mit Buchungsdatum bis 31.12.2018 und einer Abfrage vom 06.06.2019 mit Buchungsdatum bis

06.06.2019 gegenübergestellt. Aktuelle Buchungen in den Personenkonten können auch den Zeitraum vor den Abfragen betreffen und somit die Summen der Rückstände verändern.

Mahnstufen der hier untersuchten Geschäftsfälle	
0	vorgeschrieben
96	letzte Mahnung
99	Exekution, GB III, Rechtsabteilung
100	Vorbereitung für Exekution, GB III
101	Ratenzahlungen GBIII

C., K. Nr. 5707694:

Kunde	Wohnsitz	Buchungsdatum	Abgabenummer	verrechnete Abgabe	Rückstand	Mahnstufen	
5707694	C...	Wien	2014-31.12.2018	70, 71, 72, 603	16.425,00	16.213,50	0, 99
			2014-06.06.2019	70, 71, 72, 603	18.350,00	18.138,50	0, 99

GB III/1, 27.03.2019: Objekte 1-11 wurden bereits an den Magistrat Wien zum Strafvollzug abgetreten; Objekte 12-14 kamen erst zur Exekution und werden demnächst ebenfalls abgetreten.

Im Jahr 2019 erhöhte sich der Rückstand um neue Strafen in der Höhe von € 1.925,00

Im **K5** sind folgende **Vermerke** eingetragen (Frau S.): Rückstandsausweis am 18.10.2016, 14.02.2017 und 20.06.2017: Mahnstufe erhöht von 96 (letzte Mahnung) auf 97 (Ratenvereinbarung).

GB III/1, 04.11.2019: Keine Ratenvereinbarung; Mahnstufe 100 (Vorbereitung zur Vollstreckung) war früher Mahnstufe 97.

Rückstandsausweis 20.06.2017, 12.02.2018, 29.11.2018: Mahnstufe erhöht von 97 auf 100 (Vorbereitung für Exekution, GB III). **GB III:** Bitte um Informationen über den Letztstand.

Bis auf Objekt 15 wurden alle Strafen an den Magistrat Wien zum Strafvollzug abgetreten, da der Beschuldigte dort wohnhaft ist.

B., K. Nr. 5707046:

Kunde	Wohnsitz	Buchungsdatum	Abgabenummer	verrechnete Abgabe	Rückstand	Mahnstufen	
5707046	B..	WN.	2017-31.12.2018	70, 71, 72, 603	16.798,00	16.448,92	0, 96, 99
			2017-06.06.2019	70, 71, 72, 603	18.578,00	18.578,00	0, 1, 96, 99, 100

GB III/1, 27.03.2019: Bei den Akten auf Mahnstufe 99 ist die Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe bzw. die Vorführung ergangen; bei den Übrigen sind die Mahnungen noch nicht fällig.

GB III/1, 04.11.2019: Per 09.10.2019 sind noch € 7.880,- offen, da € 11.658,78 bezahlt wurden. € 112,14 werden 2019 abgeschrieben (Mahnstufe 111), da dieser Teilbetrag im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt wurde. Die Zahlungen sind im K5 ersichtlich.

D., K. Nr. 5707051:

Kunde	Wohnsitz	Buchungsdatum	Abgabenummer	verrechnete Abgabe	Rückstand	Mahnstufen
5707051	D...	Wien	2017 - 31.12.2018	70, 71, 72, 603	38.260,00	0, 99, 101
			2017 - 06.06.2019		43.710,00	

GB III/1, 27.03.2019: Objekte 4+10 haben eine Teilzahlung; Objekt 9 wurde erst zur Exekution gegeben und wird demnächst bearbeitet.

Vermerk im K5 (Frau S.): Rückstandsausweis 29.11.2018, 10.09.2019: Mahnstufe wurde erhöht von 96 (letzte Mahnung), auf 100, (Vorbereitung zur Exekution).

GB III: Bitte um Informationen über den Letztstand?

GB III/1, 04.11.2019: Exekutionsverfahren ist im Laufen.

J., K. Nr. 5708321:

Kunde	Wohnsitz	Buchungsdatum	Abgabenummer	verrechnete Abgabe	Rückstand	Mahnstufen
5708321	J...	Polen	bis 31.12.2018	70, 71	31.900,00	0, 101
			bis 06.06.2019	71	4.000,00	3.200,00

GB III/1, 27.03.2019: € 27.500,00 wurden storniert, da bei LVWG;

GB III: Bitte genauere Erläuterung.

GB III/1, 04.11.2019: Herr J hat gegen das Straferkenntnis Beschwerde eingereicht. Die Entscheidung über das weitere Verfahren obliegt nun dem LVWG. Mögliche Entscheidungen: Straferkenntnis wird aufgehoben, Straferkenntnis wird bestätigt, Strafe wird herabgesetzt.

T., K. Nr. 5707670, 5707782:

Kunde	Wohnsitz	Buchungsdatum	Abgabenummer	verrechnete Abgabe	Rückstand	Mahnstufen
5707670 5707782	T.	Bulgarien	2016-06.06.2019	70, 71, 603	29.709,00	100, 111

Änderung zu Abfrage vom 31.12.2018: 16.504,00 wurden auf Mahnstufe 111 (Abschreibung), gesetzt. € 13.205,00 sind auf Mahnstufe 100 (Vorbereitung für Exekution).

GB III/1, 04.11.2019: Auf Konto 5707670 wurden insgesamt € 16.504,00 vorgeschrieben; der gesamte Betrag wurde mit 26.02.2019 auf Mahnstufe 111 – Abschreibung gestellt, da er nicht einbringlich ist, da der Beschuldigte im Ausland aufhältig ist. Der auf Konto 5707782 verbuchte Rückstand von € 13.205,00 gelangt 2020 zur Abschreibung.

M., K. Nr. 5708245:

Kunde		Wohnsitz	Buchungsdatum	Abgabenummer	verrechnete Abgabe	Rückstand	Mahnstufen
5708245	M...	Wien	2017-06.06.2019	70, 71, 603	59.290,00	50.815,00	99

GB III/1, 27.03.2019: Akten sind in Exekution.

Im K5 wurde mehrmals vermerkt (Frau S.), dass die Mahnstufe von 96 (letzte Mahnung) auf 100 (Vorbereitung für Exekution) erhöht wurde. Ersichtlich im K5 ist jedoch Mahnstufe 99.

GB III/1, 04.11.2019: Mahnstufe 96 ist letzte Mahnung; wird diese nicht bezahlt, kommt der Akt zur Exekution; bis diese eingeleitet ist, wird die Forderung auf Mahnstufe 100 gesetzt; wird die Exekution eingeleitet, wird die Mahnstufe auf 99 gesetzt. Bei diesen Akten läuft aktuell das Exekutionsverfahren.

S., K. Nr. 5703117:

Kunde		Wohnsitz	Buchungsdatum	Abgabenummer	Rückstand	Mahnstufen
5703117	S.	WN	2010-06.06.2019	70, 71, 72, 603	11.472,00	99

GB III/1, 27.03.19: Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe bzw. die Vorführung ist ergangen (1 Akt über € 605,00 kam erst zur Exekution und wird demnächst bearbeitet).

W., K. Nr. 5703985:

Kunde		Wohnsitz	Buchungsdatum	Abgabenummer	verrechnete Abgabe	Rückstand	Mahnstufen
5703985	W.	WN	2010-06.06.2019	70, 71, 72	19.196,00	14.800,00	99

GB III/1, 27.03.19: Akten wurden an den Magistrat Wien zum Strafvollzug abgetreten; lt. Auskunft des Magistrat Wien hat Hr. W. Aufschübe und Teilzahlungen.

GB III: Bitte um Informationen über den Letztstand? Wieso wurde das an den Magistrat Wien übertragen?

Vermerk im K5: 13.06.2019/MW: Abschreibung; nicht einbringbar, nicht haftfähig (dadurch verjährt beim Magistrat Wien).

GB III/1, 04.11.2019: *Der Beschuldigte ist in Wien wohnhaft, daher ist der Magistrat Wien für den Strafvollzug zuständig.*

VII. Mahnstufe 98, Konkurs, Mahnstufe 99, Exekution, Mahnstufe 100, Vorbereitung für Exekution

Diese Forderungen werden gesondert betrachtet, da es sich hier um Rückstände handelt, die nur **einem geringen Ausmaß oder gar nicht einbringlich** sind.

Rd. € 160.000 der unter den Mahnstufen 98, 99, und 100 verbuchten Forderungen, sind älter als 5 Jahre (d.h. wurden vor 2015 verbucht) und reichen zurück bis ins Jahr 2001.

Mahnstufen		Summe	
98	Konkurs, GB II, Abgabenmanagement	495.525,91	
99	Exekution, GB III, Rechtsabteilung	657.107,54	
100	Vorbereitung für Exekution, GB III	93.044,00	
	Summe 98, 99, 100	1.245.677,45	rd. 31%
Gesamtsumme offene Posten (K5, 06.06.2019)		4.067.866,56	100%

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass hier ein hohes Potential an zweifelhaften Forderungen besteht, das bei einer allfälligen Abschreibung ergebniswirksam wird.

Im Folgenden werden jene **Abgaben** dargestellt zu denen unter den **Mahnstufen 98, 99 und 100 die betragsmäßig höchsten Summen ausgewiesen sind.**

Abgabe	Rückstand unter MKZ 98, 99, 100
25, Kommunalsteuer	423.598,79
71, 72, 73, 603, Geldstrafen	261.316,16
29, Kurzparkstrafen	220.797,61
Grundbesitzabgaben in Summe:	173.952,31
Abgabe Nr. 2	Grundsteuer B
Abgabe Nr. 3	Wasserbezugsgebühr
4	Bereitstellungsgebühr
11	Abfallwirtschaftsgebühr
12	Abfallwirtschaftsabgabe

26	Kanalbenützungsabgabe
313, 14	Kanaleinmündungsbabgabe
312	Seuchenvorsorgeabgabe
33, Aufschließungsbabgabe	37.583,73
50, Interessentenbeitrag	24.332,80
414, Gebrauchsabgabe	23.120,63
Summe	1.164.702,03

K5-Abfrage am 06.06.2019:

Mahnstufe 98, Konkurs	€ 495.525,91	rd. 97 betroffenen Kunden
14 von 97 Kunden begründen	€ 299.289,91	von € 495.525,91 der Mst. 98,
d.h. 14% der Kunden begründen	60%	der Konkurs-Rückstände.
Rd. 78% der Mst. 98, oder	€ 385.292,74	betrifft die Kommunalsteuer
Kommunalsteuer, Abg. Nr. 25	€ 780.526,26	Gesamtrückstand
d.h. fast 50% der Kommunalsteuerrückstände stehen unter Mahnstufe 98, Konkurs		

Mahnstufe 99, Exekution	rd. 670 Kunden	offen € 657.107,54
Mahnstufe 100, Vorbereitung für Exekution,	rd. 220 Kunden	offen € 93.044,00

VIII. Kommunalsteuer

Von den **Kommunalsteuerrückständen** idHv. **€ 780.526,26** sind **€ 423.598,79**, rd. **54%** unter den **Mahnkennzeichen 98 und 99** ausgewiesen:

98	Konkurs , GB II, Abgabenmanagement	385.292,74
99	Exekution , GB III, Rechtsabteilung	38.306,05
100	Vorbereitung für Exekution , GB III	0,00
		423.598,79

Unter den **MKZ 98, 99 und 100** sind **gesamt € 1.245.677,45** ausgewiesen (K5, 06.06.2019). **34%** davon entfällt auf die **Kommunalsteuer (€ 423.598,79)**.

Im Folgenden werden die **Verläufe von Geschäftsfällen** mit **weit zurückreichendem erstmaligem Buchungsdatum** bzw. **hohen Rückständen** dargestellt.

M. D., K. Nr. 130407:

Kunde		Wohnsitz	Buchungs datum	Abgabe nummer	verrechnete Abgaben	Rückstand	Mahn stufe
130407	M. D.	WN	2015-2017	25	101.945,77	95.259,93	98

Der Rückstand betrifft hauptsächlich die **Kommunalsteuer**, Abg. Nr. 25. In der Summe enthalten sind dazu noch Nebengebühren in geringer Höhe.

Notizen im K5 ist zu entnehmen, dass am 20.07.2017 eine Ratenvereinbarung betr. Kommunalsteuer 2016 über monatliche Zahlungen von jeweils € 2.120,00 von Sept. 2017 bis Sept. 2019 getroffen wurde. Zahlungen hieraus sind nicht ersichtlich. Im K5 findet sich in der Folge der Eintrag „Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung, Eröffnung 27.11.2017“.

GB II, 04.10.2019: Das Verfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen und ergab eine Quote von 6,1% bzw. € 6.500,45. Der Rückstand von € 95.259,93 wird voraussichtlich 2020 abgeschrieben.

W. Bau-GmbH, K. Nr. 250952:

Kunde		Wohnsitz	Buchungs datum	Abgabe nummer	verrechnete Abgaben	Rückstand	Mahn stufe
250952	W. Bau GmbH	WN	2017-2018	25, 50	32.227,89	31.155,24	98

Der Rückstand betrifft hauptsächlich Kommunalsteuer, Abg. Nr. 25 und Interessentenbeitrag, Abg. Nr. 50. In der Summe enthalten sind dazu noch Nebengebühren (Mahnggebühren etc.) in geringer Höhe.

Vermerken im K5 ist zu entnehmen, dass am 08.02.2018 eine Ratenvereinbarung über monatliche Zahlungen von jeweils € 622,22 von März 2018 bis Feb. 2021 getroffen wurde. Im K5 findet sich in der Folge der Eintrag „Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung, Eröffnung 05.03.2018“ und weiters „Konkursverfahren, Eröffnung 06.04.2019“

GB II, 04.10.2019: Das ist in diesem Verfahren der Letztstand.

S.-GmbH, K. Nr. 190600:

Kunde		Wohnsitz	Buchungs datum	Abgabe nummer	verrechnete Abgaben	Rückstand	Mahn stufe
190600	S.-GmbH	WN	2015-2018	25, 50	26.915,14	22.982,34	98

Der Rückstand betrifft hauptsächlich **Kommunalsteuer**, Abg. Nr. 25 und Interessentenbeitrag, Abg. Nr. 50. In der Summe enthalten sind dazu noch Nebengebühren in geringer Höhe. Dieser Geschäftsfall wurde bereits im Bericht über die „Prüfung der Kommunalsteuerverbarung“ vom 06.11.2017 und in der „Follow-Up-Prüfung“ vom 02.10.2018 eingesehen.

Stellungnahme GB II aus der Follow-Up-Prüfung vom 02.10.2018: Der offene Betrag zur Zeit der letzten Kontrollamtsprüfung belief sich auf € 26.384,01. Nach der Konkursandrohung wurden seitens des Kunden € 10.000,00 bezahlt (im Dez. 2017 und Feb. 2018). Danach erhöhte sich die Steuerschuld um € 5.165,99 (Kommunalsteuer 2017). Die offene Steuerschuld mit Stand Juli 2018 beträgt € 17.032,50. Für diesen Betrag wurde eine Ratenvereinbarung getroffen für den Zeitraum 25.06.2018 bis 25.10.2021 mit € 550,-/Monat. Die erste Rate konnte am 26.06.2018 verbucht werden.

Der Rückstand bei der K5-Abfrage, 06.06.2019, beträgt € 22.982,34. Weitere Zahlungen aus der Ratenzahlungsvereinbarung sind im K5 nicht ersichtlich. Einem Eintrag im K5 ist zu entnehmen, dass am 20.10.2018 ein Konkursverfahren eröffnet wurde.

GB II, 04.10.2019: Das Verfahren wurde zwischenzeitlich abgewickelt. Die Quote beträgt 3,06% bzw. € 725,76. Der Rückstand von € 19.238,28 wird voraussichtlich 2020 abgeschrieben.

P., K. Nr. 180373:

Kunde		Wohnsitz	Buchungsdatum	Abgabenummer	verrechnete Abgabe	Rückstand	Mahnstufe
180373	P.	WN	2012	25	19.536,35	19.238,28	98

Der Rückstand betrifft die **Kommunalsteuer**, Abg. Nr. 25. Nebengebühren (Mahngebühren) sind in der Summe nicht enthalten.

Einem Eintrag im K5 ist zu entnehmen, dass am 07.03.2012 ein Konkursverfahren eröffnet wurde.

GB II, 04.10.2019: Das Verfahren läuft noch. Laut Mitteilung Landesgericht Wiener Neustadt vom 27.06.2019 werden Konkursgläubiger keine Quote erhalten. Der Rückstand ist voraussichtlich abzuschreiben.

S.-Immo GmbH, Kundennummer 190443:

Kunde		Buchungsdatum	Verrechnete Abgaben	Abgabenummer	Rückstand	Mahnstufe
190443	S.-Immo	26.04.2018 - 25.04.2019	56.068,67	25, 620	56.068,67	96, 0

Abgabe Nr. **25, Kommunalsteuer**, Abgabe Nr. 620, Nebengebühren.

Im GR vom 24.06.2019 wurde beschlossen (Dringlichkeitsantrag), dass der Zeitraum für die zinsenlose Stundung von 31. Juli 2019 auf 30. Juni 2020 verlängert wird, daher hier Mahnstufe 96.

Stadt WN, GB. IV, Schul- u. Kindergartenmanagement, K. Nr. 130036:

Kunde		Buchungsdatum	Verrechnete Abgaben	Abgabenummer	Rückstand	Mahnstufe
130036	Stadt WN	24.10.2016 - 15.04.2019	36.057,66	25, 620	36.060,66	0

Aufgrund einer GPLA-Prüfung (gemeinsame Prüfung der lohnabhängigen Abgaben) wurde betreffend Volkshochschule eine Kommunalsteuer-Nachforderung für die Jahre 2008 bis 2016 von € 30.564,02 an die Volkshochschule (Magistrat Wiener Neustadt) gestellt. Am 20.08.2014 wurde seitens der damaligen MA 2 Beschwerde gegen die Vorschreibung der Festsetzung des Dienstgeberbeitrags (durch FA Wien 1/23 aus der GPLA-Prüfung) erhoben und betreffend Kommunalsteuer bei der damaligen MA 8 um Verlängerung der Rechtsmittelfrist, bis zum Abschluss des anhängigen Verfahrens ersucht.

Vermerke im K5:

KSt. lt. GPLA 2008-2012 /VHS, irrtümlicher Saldenausgleich, Berufung - auf Entscheidung warten, Forderung nicht mahnen.

08.05.2018, lt. Frau S. sollte sich der Rückstand mit der Erklärung 2018 (Aufrollungen 2017) ausgleichen.

GB III/1, 04.11.2019: Aufgrund der strittigen Berechnungsgrundlage (freie Dienstnehmer – steuerpflichtig oder nicht) wurde die Beschwerde dem Bundesfinanzgericht vorgelegt und das Verfahren ausgesetzt. Für das Verfahren betreffend der Komm.St. wurde ein Antrag auf Verlängerung der Rechtsmittelfrist bis zur Entscheidung des Beschwerdeverfahrens beim Bundesfinanzgericht gestellt. (Bei Entfall der Berechnungsgrundlage gäbe es auch keinen Einnahmerrückstand).

C. Gastro GmbH, K. Nr. 30113:

Kunde		Buchungsdatum	Verrechnete Abgaben	Abgabenummer	Rückstand	Mahnstufe
30113	C.	24.09.2012 - 31.07.2019	25.298,58	25, 620	25.298,58	1, 0

Vermerke im K5:

Berufung gegen GPLA vom 24.10.2012

Beschwerde eingelangt, Zahlungsaufschub bis Erledigung des 1. Aktes, 06.09.2017.

Mit Bescheid vom 03.01.2018 wird dem Antrag auf Aussetzung der Einhebung der Kommunalsteuer 2012-2015 (€ 11.585,96 inkl. Säumniszuschlag), vorgeschrieben mit Bescheid vom 31.07.2017, statt gegeben.

Frau L., 04.10.2019: Lt. Fr. S. liegt der Fall noch bei Bundesfinanzgericht zur Bearbeitung.

GB III/1, 04.11.2019: *Das Kommunalsteuerberufungsverfahren wurde bis zum Ausgang des Beschwerdeverfahrens beim Bundesfinanzgericht ausgesetzt. Derzeit ist aufgrund der hohen Altaktenrückstände und der Bearbeitung in chronologischer Reihenfolge ein Verfahrensende laut zuständiger Richterin nicht absehbar.*

I. H. GmbH, K. Nr. 90156, I. GMBH, K. Nr. 90153:

Kunde		Buchungsdatum	Verrechnete Abgaben	Abgabenummer	Rückstand	Mahnstufe
90153, 90156	I...	31.01.2017 - 01.06.2017	13.806,43	25, 620	13.794,53	98

Vermerk im K5: Konkursverfahren 11 S 51/17m, Eröffnung 03.05.2017 - Anmeldung im Verfahren.

GB II, 04.10.2019: *Das ist in diesem Verfahren der Letztstand.*

B. P. GmbH, K. Nr. 20975:

Kunde		Buchungsdatum	Verrechnete Abgaben	Abgabenummer	Rückstand	Mahnstufe
20975	B.P.	19.03.2015 - 12.05.2017	18.455,72	25, 620	14.865,63	98

Vermerk im K5: Konkursverfahren 11 S 89/17z - Eröffnung mit 02.08.2017, Anmeldung im Verfahren.

GB II, 04.10.2019: *Laut Gerichtsbeschluss vom 13.02.2019 wurde der Konkurs mangels Kostendeckung aufgehoben. Der Rückstand wird voraussichtlich abzuschreiben sein.*

M. P., K. Nr. 9943011:

Kunde	Wohnsitz	Buchungsdatum	Abgabenummer	Verrechnete Abgabe	Rückstand	Mahnstufe
9943011	M.P. WN	30.06.2008 – 09.10.2010	233	13.999,52	13.999,52	98

Abgabe Nr. **233 PKW Stellplatz Ausgleichsabgabe** (inkl. € 597,33 Stundungszinsen).

Kunde	Wohnsitz	Buchungsdatum	Abgabenummer	Verrechnete Abgabe	Rückstand	Mahnstufe
9943011	M.P. WN	05.07.2016 – 29.10.2018	441	3.810,78	2.112,44	98

Abgabe Nr. **441, Gebrauchsabgabe** (inkl. Mahngebühren).

Zu M.P. sind Buchungen in den Zeiträumen 2008 bis 2010 und 2016 bis 2018 ersichtlich, sowie 2 Anmeldungen zu Konkursverfahren. (2010 und 2018)

GB II: Was war Inhalt der Stundungsvereinbarung?

2010 bis 2016 erfolgten keine Buchungen.

GB II, 04.11.2019: *Inhalt der Stundungsvereinbarung war PKW Stellplatzausgleichsabgabe iHv 13.592,06 abgeschlossen auf 60 monatliche Raten. Diese wurden nicht eingehalten. Im Konkurs wurde die Forderung angemeldet. 2016 sind Zahlungen iHv 134,54 erfolgt aus Abschöpfungsverfahren. Eröffnung eines neuen Konkursverfahrens, restl. Forderungen wurden angemeldet seitens GBII, 2019 mangels Kostendeckung Konkurs beendet. Weitere Möglichkeiten zur Einbringung werden dzt. im GBII gemeinsam mit GBIII geprüft.*

Vermerke im K5: Anmeldung im Konkursverfahren 10 S 103/10s mit 23.11.2010. Konkursverfahren 11 S 136/18p, Eröffnung 12.12.2018, Anmeldung im Verfahren.

Anm. KA: Gesamt offene Forderungen M.P. inkl. Nebengebühren € 16.199,76

GB II, 04.10.2019: *Der Masseverwalter teilte am 27.03.2019 mit, dass das Unternehmen mit 31.12.2018 geschlossen wurde. Beschluss des Gerichts vom 26.09.2019: Die Aufhebung des Konkurses ist rechtskräftig.*

Das Unternehmen wird in der Folge durch D. P. (Sohn von M.P.) weitergeführt.

D. P. ,K. Nr. 160049:

Kunde	Wohnsitz	Buchungsdatum	Abgabenummer	Verrechnete Abgabe	Rückstand	Mahnstufe	
160049	D.P.	WN	18.04.2019 – 03.07.2019	441	1.136,10	1.136,10	0, 99

Abgabe Nr. **441, Gebrauchsabgabe** (inkl. Mahngebühren).

Das Unternehmen wird in der Folge durch D. P. in einer eigenen Firma weitergeführt. Es bestehen auch hier Rückstände in der Höhe von € 1.136,10, Gebrauchsabgabe (Schanigarten) und Mahngebühren. Von diesen Rückständen haben € 1.045,50 bereits die Mahnstufe 99 (Exekution).

GB II, 04.11.2019: *Es wurde ein neues Abgabenkonto für D. P. angelegt, da es sich um eine andere Rechtspersönlichkeit handelt (keine Firmenübernahme). Die alte Firma von M.P. wurde im Konkursverfahren geschlossen.*

IX. Kunden mit Rückständen bei mehreren Abgaben bzw. Mahnstufen

K. H., K. Nr. 1032775:

Die erste im K5 ersichtliche Buchung ist vom 24.04.1996 und betrifft die **Grundsteuer**. Danach gibt es laufende Buchungen zur Grundsteuer sowie Mahngebühren in der Höhe von € 998,95 unter der Kundennummer 1032775 bis zum 07.09.2012. Diese Forderungen sind zur Gänze offen und waren bei der **Abfrage am 31.01.2019 noch auf Mahnstufe 99**, Exekution. Bei der **Abfrage vom 06.06.2019 war ersichtlich, dass diese auf Mahnstufe 111**, Abschreibung uneinbringlicher Forderungen, gesetzt wurden.

Kunde	Buchungs datum	Verrechnete Abgaben	Rückstand	Mahn stufe
1032775 Kö...	24.04.1996 - 07.09.2012	998,85	998,85	111

K. H., K. Nr. 1033505, 110813:

Laut Mitteilung **GB II, 04.11.2019**, besteht bei Kunden K.H. ein Rückstand aus GBA von € 9.328,38.

GB II, 04.11.2019: *Eine Ratenvereinbarung über € 500.- monatlich wurde abgeschlossen und wird auch eingehalten. Buchungen in k5 ersichtlich auf Kundenkonto 110813 in 2019.*

Gibt es eine Handhabe bei Kunden, bei denen schon in der Vergangenheit Rückstände als nicht einbringlich abgeschrieben werden mussten und die offensichtlich auch gegenwärtig ihre Gebühren nicht bezahlen?

GB II, 04.11.2019: *Da es sich bei den Forderungen im GBII großteils um öffentliche Abgaben und Gebühren handelt, welche Kraft Gesetz zur Vorschreibung kommen, besteht kaum eine Möglichkeit, die zugrunde liegende Leistung, so es eine gibt, zu verwehren oder einzustellen. (zB öffentliche Müll- oder Abwasserentsorgung). Grundsätzlich werden im GBII alle möglichen Maßnahmen zur Forderungseinbringung wie z.B. Mahnläufe, zeitnahe Weitergabe zur Exekution ergriffen, tägliche Recherche in der Ediktsdatei und Anmeldung von Forderungen in Konkursverfahren.*

Anmerkung zur Abschreibung im konkreten Fall: offene Forderung von 998,85 über Grundsteuer wird abgeschrieben, da 1996 dieser Betrag dem damaligen Eigentümer bescheidmäßig vorgeschrieben wurde. Zwischenzeitlich war dieses Grundstück "herrenlos". Eigentümerfirma wurde aufgelöst. Exekutionsmaßnahmen blieben erfolglos. Da Fr. König-Halbritter erst wesentlich später diese Liegenschaft übernommen hat, war die Abgabe zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt. Die Abschreibung betraf somit den Voreigentümer.

W., K. Nr. 1030740:

Kunde		Wohnsitz	Buchungsdatum	Verrechnete Abgaben	Rückstand	Mahnstufe
1030740	W.	WN	12.02.2001 - 20.01.2014	4.578,86	4.442,83	99

Die Rückstände stammen hier aus Grundbesitzabgaben. Am 26.04.2017 fand offensichtlich ein Eintreibungsversuch (**Mahnstufe 99 = Exekution**) statt, es sind € 258,00 Weg- und Vollzugsgebühren verbucht. Zahlungen des Kunden sind nicht ersichtlich. Die letzte Zahlung (€ 8,32) die im K5 ersichtlich ist stammt aus dem Jahr 2012.

GB III/1, 04.11.2019: Derzeit (Stand 30.10.2019) sind € 4.184,83 offen. Der Abgabenschuldner bezieht Notstandshilfe.

GB II, 04.11.2019: Der offene Posten wurde dem GBIII zur Exekution weitergeleitet.

S., K. Nr. 1051269:

Kunde		Wohnsitz	Buchungsdatum	Verrechnete Abgaben	Rückstand	Mahnstufen
1051269	Sh..	WN	07.04.2006 - 07.07.2017 (12.07.2019)	9.518,33	9.460,49	98

Konkursverfahren 11 S 94/17k, Eröffnung 23.08.2017, Anmeldung im Verfahren.

Mit 12.07.2019 sind im K5 wieder Vorschreibungen ersichtlich (Abfallwirtschaftsgebühr, Kanalbenützungsggebühr,...).

GB II, 04.11.2019: Der Konkurs ist laut Ediktsdatei noch im Laufen. Das Unternehmen wurde mit 28.8.2017 geschlossen. Es bleibt abzuwarten, was das Konkursverfahren ergibt. Die laufenden Grundbesitzabgaben für das Wohnobjekt werden bezahlt.

XI. Resümee und Empfehlungen

Wie schon im Kapitel Prüfungsumfang festgehalten, liegt der Schwerpunkt dieser Prüfung auf einzelnen Geschäftsfällen, die aufgrund der Höhe des Rückstands oder einer langen Falldauer (lange zurückliegendes Datum der erstmaligen Verbuchung) ausgewählt wurden. Im Zuge der Prüfung wurde jedoch auch die laufende Gebarung der Einbringung von aktuellen Rückständen durch die Geschäftsbereiche II und III überprüft. Hier konnte eine ordnungsgemäße Abwicklung, hinsichtlich gesetzlicher Vorgaben (hier im Wesentlichen die Bundesabgabenordnung) und durch die Routinen des K5-Systems auch die terminliche Durchführung des Mahnlaufs, festgestellt werden.

Aus der detaillierten Darstellung der ausgewählten „alten“ Geschäftsfälle verschiedener Abgabenarten und den Stellungnahmen der Abteilungen dazu, wird ersichtlich, dass bei

wenigen Fällen ein aktueller Stand aufgrund lückenhafter Aktenlage oder fehlender Grundlagen nicht mehr darstellbar ist. Dies führt teilweise dazu, dass diese Rückstände nicht mehr einbringlich sind. Seitens GB II wird dies mit häufigen Personalwechseln in diesem Bereich erklärt.

Es wird seitens des Kontrollamts empfohlen, organisatorisch oder im K5, Maßnahmen zu setzen, die das Entstehen solcher Problemfälle verhindert.

Diese Empfehlung wurde bereits im Verlauf der Prüfung aufgegriffen, wie dieser Auszug aus der Stellungnahme des GB II zeigt: „.....sei angemerkt, dass die Verwaltung der offenen Posten auch im Bereich Aufschließungsabgaben in den letzten Monaten standardisiert und weitgehend automatisiert wurde. Durch diese Maßnahmen sollte sichergestellt sein, dass künftig derartige Fälle nicht mehr eintreten können“.

Weiters wird empfohlen, auch hinsichtlich des hohen Standes an unsicheren Forderungen, bei lange zurückreichenden Forderungen zu prüfen, ob eine Abschreibung sinnvoll wäre. Es gibt Fälle, die bis in die 1990er zurückreichen.

Der Kontrollamtsleiter:

Mag. Mörth

Ergeht gemäß § 48 Abs. 5 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (StROG), LGBl. 1026-0, i.d.F. LGBl Nr. 45/2019 an:

- 5) Herrn Bürgermeister
- 6) Kontrollausschuss, zHdn. Frau GR Windbüchler-Souschill Tanja
- 7) Herrn Magistratsdirektor, mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 48 Abs. 6 StROG

Zur Kenntnisnahme an:

- 4) Geschäftsbereich II
- 5) Geschäftsbereich III
- 6) Geschäftsbereich V

Die Abfertigung erfolgte per E-Mail am 08.11.2019